

I. Öffentliche Verkündung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch §§ 80 und 161 geändert, § 182 angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat in der Sitzung am 15.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	113.923.300		4.145.800	109.777.500
ordentliche Aufwendungen	113.298.400		2.481.300	110.817.100
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	110.953.900		4.145.800	106.808.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	106.364.600		2.481.300	103.883.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.348.300		2.358.600	4.989.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.931.000		1.695.500	17.235.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.227.100	2.145.900		8.373.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.401.600		124.800	6.276.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	124.529.300		4.358.500	120.170.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	131.697.200		4.301.600	127.395.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.505.300 Euro um 2.145.900 Euro erhöht und damit auf 3.651.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.382.900 Euro um 573.000 Euro erhöht und damit auf 2.955.900 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 18.100.000 Euro um 3.100.000 Euro verringert und damit auf 15.000.000 Euro neu festgesetzt.

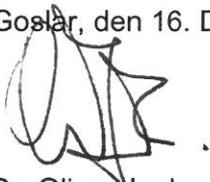
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen welche als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen sind sowie die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich vorzunehmen ist, werden nicht geändert.

Goslar, den 16. Dezember 2020



Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister



II. Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Die vom Rat der Stadt Goslar am 15.12.2020 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 05.02.2021 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302/153 017 (2020) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. bis einschließlich 25.02.2021 im Verwaltungsgebäude Wallstr. 1B/Haushalt und Controlling, Zimmer 01.007 öffentlich aus. Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache in den allgemeinen Sprechzeiten unter Tel. 05321/704 603 oder per Mail Haushalt@Goslar.de vorzunehmen. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/finanzen> veröffentlicht.

Goslar, 15.02.2021
Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Oliver Junk